

**Änderungen und Ergänzungen des Geschäftsverteilungsplans
2025 durch Präsidiumsbeschlüsse werden an dieser Stelle
nicht veröffentlicht.**

**Kammerbesetzung und Geschäftsverteilung
bei dem Arbeitsgericht Kassel
für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

**I.
Dienstaufsicht**

Aufsichtführende Richterin:	Frau Merz-Gintschel, Direktorin des Arbeitsgerichts
Ständige/r Vertreter/in:	NN

Bei Abwesenheit der aufsichtführenden Richterin und ihrer ständigen Vertretung werden die Geschäfte der Dienstaufsicht durch den/die anwesende/n dienstälteste/n Richter/Richterin wahrgenommen.

**II.
Kammerbesetzung**

Die Vorsitzenden werden wie folgt den einzelnen Kammern zugeteilt:

Kammer 1:	Richterin Bückhard
Kammer 2:	Richterin Schöntag
Kammer 3:	Richter am Arbeitsgericht Schulze
Kammer 4:	Direktorin des Arbeitsgerichts Merz-Gintschel
Kammer 5:	N.N.
Kammer 6:	Richter am Arbeitsgericht Schneider
Kammer 7:	Richterin am Arbeitsgericht Schmid
Kammer 8:	Richter am Arbeitsgericht Gießler
Kammer 9:	Richterin am Arbeitsgericht Langhoff

III.

Vertretungsregelungen

1. Vorübergehende Verhinderung d. Vorsitzenden einer Kammer.

Die Vorsitzenden werden bei **vorübergehender Abwesenheit** oder bis zur Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch wie folgt in der jeweils angegebenen Reihenfolge vertreten:

D. vorübergehend verhinderte Vorsitzende der Kammer 1
wird vertreten durch d. Vors. der Kammer **2, 3, 4, 6, 7, 8, 9.**

D. vorübergehend verhinderte Vorsitzende der Kammer 2
wird vertreten durch d. Vors. der Kammer **1, 7, 8, 9, 3, 4, 6.**

D. vorübergehend verhinderte Vorsitzende der Kammer 3
wird vertreten durch d. Vors. der Kammer **4, 6, 7, 8, 9, 1, 2.**

D. vorübergehend verhinderte Vorsitzende der Kammer 4
wird vertreten durch d. Vors. der Kammer **3, 9, 6, 7, 8, 1, 2.**

D. vorübergehend verhinderte Vorsitzende der Kammer 5
wird vertreten durch d. Vors. der Kammer **4, 3, 6, 7, 8, 9, 1, 2.**

D. vorübergehend verhinderte Vorsitzende der Kammer 6
wird vertreten durch d. Vors. der Kammer **7, 8, 9, 1, 2, 3, 4.**

D. vorübergehend verhinderte Vorsitzende der Kammer 7
wird vertreten durch d. Vors. der Kammer **6, 2, 3, 4, 8, 9, 1.**

D. vorübergehend verhinderte Vorsitzende der Kammer 8
wird vertreten durch d. Vors. der Kammer **9, 1, 2, 3, 4, 6, 7.**

D. vorübergehend verhinderte Vorsitzende der Kammer 9
wird vertreten durch d. Vors. der Kammer **8, 4, 1, 2, 3, 6, 7.**

Als Verhinderung gilt auch die Wahrnehmung einer vorrangigen Vertretung. Dies gilt jedoch nicht, wenn auch sämtliche weiteren im Dienst befindlichen Vorsitzenden vorrangige Vertretungen wahrzunehmen haben.

2. Befangenheit d. Vorsitzenden einer Kammer

a)

Wird ein Ablehnungsantrag gegen d. Vors. einer Kammer angebracht oder erklärt sich d. Vorsitzende einer Kammer für befangen oder bei Zweifeln über einen gesetzlichen Ausschluss vom Richteramt (§§ 42, 48 ZPO) gilt folgende Zuständigkeit in der jeweils angegebenen Reihenfolge:

Über die Ablehnung d. Vorsitzenden der Kammer 1 entscheidet mit d. Vors. der Kammer **9, 8, 7, 6, 4, 3.**

Über die Ablehnung d. Vorsitzenden der Kammer 2 entscheidet mit d. Vors. der Kammer **6, 4, 3, 9, 8, 7.**

Über die Ablehnung d. Vorsitzenden der Kammer 3 entscheidet mit d. Vors. der Kammer **2, 1, 9, 8, 7, 6.**

Über die Ablehnung d. Vorsitzenden der Kammer 4 entscheidet mit d. Vors. der Kammer **8, 2, 1, 7, 6, 9.**

Über die Ablehnung d. Vorsitzenden der Kammer 5 entscheidet mit d. Vors. der Kammer **2, 1, 9, 8, 7, 6, 3.**

Über die Ablehnung d. Vorsitzenden der Kammer 6 entscheidet mit d. Vors. der Kammer **4, 3, 2, 1, 9, 8.**

Über die Ablehnung d. Vorsitzenden der Kammer 7 entscheidet mit d. Vors. der Kammer **1, 9, 8, 4, 3, 2.**

Über die Ablehnung d. Vorsitzenden der Kammer 8 entscheidet mit d. Vors. der Kammer **7, 6, 4, 3, 2, 1.**

Über die Ablehnung d. Vorsitzenden der Kammer 9 entscheidet mit d. Vors. der Kammer **3, 7, 6, 2, 1, 4.**

- b) Wird auch gegen d. für die Entscheidung über das Befangenheitsgesuch zuständigen Vorsitzende/n ein Ablehnungsgesuch angebracht oder erklärt sich diese/r für befangen oder bei Zweifeln über einen gesetzlichen Ausschluss vom Richteramt, so bestimmt sich die Zuständigkeit für die entsprechende Entscheidung nach den Regelungen unter 2 a) für die Kammer, deren Vorsitz diese/r Vors. inne hat. Die Entscheidung erfolgt mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richter derjenigen Kammer, dem/der das Verfahren zugeordnet ist.
- c) Scheidet ein/e Vorsitzende/r aufgrund berechtigter Ablehnung aus, so übernimmt seine/ihre Kammer im folgenden Turnus ein Verfahren mehr, während d. Vertreter/in eine Sache weniger übernimmt.

IV.

Beisitzer

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind den Kammern nach der beigefügten, bei Neuernennung zu ergänzenden Liste anteilmäßig zugeteilt. Die Liste für die einzelnen Kammern hat d. Vors. der jeweiligen Kammer gemäß § 31 ArbGG aufgestellt.
2. Die Beiziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen hat grundsätzlich in der in den Listen aufgeführten Reihenfolge, neu beginnend zu Anfang eines jeden Kalenderjahres mit Nr. 1, zu erfolgen. Die Ladungen sollen spätestens am 15. des Vormonats für den gesamten folgenden Monat erfolgen.
3. Wird eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter nach Ablauf der Amtszeit innerhalb von sechs Monaten wiedervernannt, wird sie/er der bisherigen Kammer zugeteilt und dort weiter unter der bisherigen lfd. Nummer geführt.
4. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird d. nächste in der Reihe als ihr/sein Vertreter zugezogen, sofern sie/er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch diese/dieser verhindert, d. übernächste usw..
5. Ist bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung d. nächstfolgenden wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter in der Reihenfolge der beigefügten Notliste zuzuziehen.
6. Hat in einem Verfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden, so sind in allen folgenden Kammerterminen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zuzuziehen. Diese ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind dann auch für alle weiteren am selben Tag stattfindenden Verhandlungen einzuladen. Dies gilt nicht, wenn der Gegenstand der

Beweisaufnahme durch Teil-Urteil, Teil-Vergleich, Teil-Erledigung oder Teil-Klagerücknahme erledigt ist, die Zuweisung einer/eines dieser ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die betreffende Kammer zwischenzeitlich geendet hat oder im Falle der Erkrankung einer/eines ehrenamtlichen Richter/richters für voraussichtlich länger als 4 Wochen.

V.

Geschäftsverteilung

A. Grundsätze

1. Für die Geschäftsverteilung ist maßgebend der Zeitpunkt des Eintritts der Anhängigkeit (auch als Mahnverfahren) und bei Verweisung der Zeitpunkt des Eingangs beim Arbeitsgericht Kassel.
Soweit ein Verfahren aufgrund einer Verweisung beim Arbeitsgericht Kassel eingeht, was bereits zuvor beim Arbeitsgericht Kassel eingegangen war und mangels eines rechtskräftigen Verweisungsbeschlusses oder aus ähnlichen Gründen an das abgebende Gericht zurückgegeben wurde, so wird es der Kammer zugeordnet, die das Verfahren beim erstmaligen Eingang erhalten hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.
2. Die Verteilung der Klagen und Anträge erfolgt tages- und geschäftsjahresübergreifend turnusmäßig, wobei der zum Jahresende laufende Turnus über den Jahreswechsel fortgesetzt wird.
3. In getrenntem Turnus werden auf die Kammern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 nach Maßgabe der folgenden Ziffern verteilt:
 - a) Klagen (Ca-Verfahren), selbständige Prozesskostenhilfersuchen (Ha-Verfahren) und Rechtshilfersuchen (AR-Verfahren) mit Ausnahme von Schutzschriften,
 - b) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens (BV-Verfahren),
 - c) einstweilige Verfügungen und Arreste (Ga-Verfahren), auch im Beschlussverfahren (BVGa-Verfahren),
 - d) Verfahren nach § 100 ArbGG (Besetzung einer Einigungsstelle),
 - e) neu eingehende Mahnverfahren (Ba-Verfahren), mit Ausnahme der unter V B 1 geregelten Mahnverfahren unter Beteiligung der ZVK bzw. des Qualifizierungsfonds.

4.

a)

Befindet sich ein/e Vorsitzende/r in einer bewilligten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation im Sinne des § 12 HUrlVO, ist die entsprechende Kammer während dieser Maßnahme von der Teilnahme am Turnus nach 3 a) bis 3 d) freigestellt.

b)

Ist ein/e Vorsitzende/r in genehmigtem Erholungsurlaub oder Sonderurlaub, wird dessen/deren Kammer bereits am Arbeitstag vor dem genehmigten Urlaub sowie während des Urlaubs bei der Teilnahme am Turnus betreffend die Gruppe 3 c) und 3 d) ohne Anrechnung auf den Turnus übersprungen. Bei Arbeitsunfähigkeit des/der Vors. wird dessen/deren Kammer ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit bei der Teilnahme am Turnus betreffend die Gruppe 3 c) und 3 d) ohne Anrechnung auf den Turnus übersprungen.

5.

Die eingehenden Klagen und Anträge werden nach Eingangszeitpunkt (Stunden, Minuten, Sekunden) in der Fachanwendung e2P in den Gruppen 3 a bis 3 e verteilt. Sofern der Eingangszeitpunkt bei mehreren Klagen und Anträgen exakt gleich sein sollte (Stunden, Minuten, Sekunden), erfolgt die Verteilung dieser (gleichzeitigen) Eingänge in alphabetischer Reihenfolge unter Beachtung der folgenden Grundsätze:

Die alphabetische Verteilung erfolgt nach dem Namen des beteiligten Arbeitgebers bzw. Rechtsvorgängers, wobei der erste Buchstabe des ersten Wortes der in der Klageschrift angegebenen Bezeichnung des Arbeitgebers maßgeblich ist, auch wenn es sich um Abkürzungen oder klein geschriebene Wörter handelt (z. B. BASF unter B, Die Stadtreiniger unter D). Unerheblich ist es, ob die Bezeichnung des Arbeitgebers richtig ist oder nicht, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Schreibfehler vor. Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen den gleichen Arbeitgeber zu verteilen, so sind für die alphabetische Reihenfolge die Anfangsbuchstaben des Familien- oder Firmennamens der Prozessgegner maßgebend.

Sollten zeitgleich mehrere Verfahren von ein und derselben Partei in der Poststelle des Arbeitsgerichts Kassel eingehen, an denen derselbe Arbeitgeber beteiligt ist, so richtet sich deren Verteilung auf die Kammern nach der alphabetischen Reihenfolge der für die statistischen Erhebungen maßgeblichen Zuordnung des Streitgegenstandes.

Besteht eine Klage aus mehreren Streitgegenständen, so ist zur Bestimmung des maßgeblichen Streitgegenstandes der alphabetisch erste Streitgegenstand entscheidend.

Wird ein Rechtsstreit von mehreren oder gegen mehrere Arbeitgeber bzw. deren Rechtsnachfolger geführt, so ist für die Verteilung der im Alphabet an erster Stelle erscheinende Arbeitgeber zu berücksichtigen. In Sachen, bei denen kein Arbeitgeber als Partei oder als Beteiligter im Beschlussverfahren beteiligt ist, richtet sich die Geschäftsverteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familien- oder Firmennamens der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners.

Eingaben, aus denen weder der Name des Arbeitgebers noch der Name eines/einer Beklagten, Antragsgegn. oder Schuldners ersichtlich ist, fallen solange unter die Zuständigkeit der Kammer 4, bis der Name d. Arbeitgebers, Beklagten, Antragsgegn. oder Schuldners bekannt ist.

6.

a)

Durch die Abtrennung von Verfahren wird die bisherige Kammerzuständigkeit nicht verändert. Abgetrennte Sachen werden nicht auf den Turnus angerechnet.

b)

Entsteht bei einer Verweisung eines Verfahrens vom Urteilsverfahren in ein Beschlussverfahren oder umgekehrt ein neues Verfahren, verbleibt dieses unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus in derselben Kammer.

c) Wird ein AR-Verfahren in ein Ca-Verfahren übertragen, erfolgt dies in derselben Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus.

7. Verfahren, die – z. B. nach sechsmonatigem Ruhen – nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.

8. Die Verfahren der Gruppe 3 a werden nach folgendem Turnus auf die Kammern verteilt

Kammer	1	8	Verfahren
Kammer	2	9	Verfahren
Kammer	3	10	Verfahren
Kammer	4	5	Verfahren
Kammer	5	0	Verfahren
Kammer	6	5	Verfahren
Kammer	7	5	Verfahren
Kammer	8	8	Verfahren
Kammer	9	10	Verfahren.

Die Verteilung erfolgt in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern. Wird für eine Kammer an einem Tag die volle Anzahl der zu verteilenden Verfahren nicht erreicht, so erfolgt die Aufstockung bei der Verteilung der nächsten Eingänge.

9. Die Verfahren der Gruppe 3 b werden fortlaufend ohne Blockbildung verteilt, wobei die Kammern 4, 6 und 7 bei jedem 2. Turnus ausgelassen werden. Die Kammer 5 nimmt nicht an der Verteilung teil.

10. Die Verteilung der Verfahren der Gruppe 3 c (einstweilige Verfügungen) erfolgt unverzüglich nach Eingang - einzeln ohne Blockbildung - turnusmäßig auf die Kammern in der Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen. Die Kammer 5 nimmt nicht an der Verteilung teil, die Kammern 4, 6 und 7 in jedem 2. Turnus. Gehen zum gleichen Zeitpunkt mehrere Anträge ein, erfolgt die Verteilung alphabetisch nach den Grundsätzen zu Ziffer V. A Ziffer 5 des Geschäftsverteilungsplanes.
11. Die Verteilung der Verfahren der Gruppe 3 d) (Verfahren nach § 100 ArbGG) erfolgt unverzüglich nach Eingang – einzeln ohne Blockbildung – turnusmäßig auf die Kammern in der Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen. Die Kammer 5 nimmt nicht an der Verteilung teil, die Kammern 4, 6 und 7 nur in jedem 2. Turnus.
12. Die Verfahren der Gruppe 3 e) (Mahnverfahren) werden einzeln ohne Blockbildung auf die Kammern in der Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen verteilt. Nach Widerspruch bzw. Einspruch in das Ca-Verfahren übergeleitete Mahnverfahren verbleiben unter Anrechnung auf den Turnus der Gruppe 3 a) in derselben Kammer.

B. Ausnahmeregelungen

1. Sämtliche Verfahren, in denen die Zusatzversorgungskasse oder das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft oder die Qualifizierungsfonds der Land- und Forstwirtschaft als Partei oder Beteiligte im Beschlussverfahren beteiligt sind und die Ansprüche aus den Tarifverträgen „Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft“ sowie „Qualifizierung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Qualifizierungsfonds)“ betreffen, bleiben von der Verteilung nach V. A Ziffer 1-9 ausgenommen. Diese Verfahren fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Kammer 8, unter Anrechnung auf den Turnus.

Die Zuständigkeit in Mahnsachen unter Beteiligung der Qualifizierungsfonds der Land- und Forstwirtschaft, Zusatzversorgungskasse und des Zusatzversorgungswerks ist wie folgt gegeben:

Eingehende Mahnbescheidanträge werden der Kammer 5 zugeordnet. Sollte in einer Mahnsache Widerspruch eingelegt oder aus anderem Anlass eine richterliche Handlung erforderlich werden, fällt die Sache in die Zuständigkeit der Kammer 8, auch wenn sie bis dahin in einer anderen Kammer anhängig war.

2.
a)

Wird in einer bereits anhängigen Sache im Wege der Erweiterung ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder ein Antrag auf Erlass eines Arrestes anhängig gemacht, so ist der Antrag gesondert als Ga-Sache bzw. BVGa-Sache einzutragen und nach dem allgemeinen Turnus der Gruppe V A 3 c) zu verteilen.

- b)

Die für ein anhängiges Arrest- oder Verfügungsverfahren zuständige Kammer ist unter Anrechnung auf den Turnus auch für ein gleichzeitig oder später eingehendes Hauptsacheverfahren zuständig.

Diese Regelungen gelten auch, wenn lediglich teilweise Identität der Streitgegenstände gegeben ist.

3. Kündigungsschutzverfahren, denen ein Verfahren nach § 103 BetrVG vorausgegangen ist, werden der Kammer zugewiesen, die für das Verfahren nach § 103 BetrVG zuständig war.
4. Bei der Verteilung eines Verfahrens, in welchem ein Beisitzer der turnusgemäß zuständigen Kammer Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, wird die betroffene Kammer im Turnus übersprungen.
5. Bei Mehrfacheintragung (z.B. Eingang per Telefax) ist die zweiteingehende Sache formlos an die Kammer der ersteingetragenen Sache abzugeben. Die später eingetragene Sache wird als sonstige Erledigung ausgetragen.
6. Geht eine Sache ein, die in einem Zeitraum von einer Woche vor dem Eingang bereits einmal bei diesem Gericht anhängig gemacht und sodann wieder zurückgenommen worden ist (identische Parteien und Streitgegenstand), so geht sie an die Kammer zurück, die mit ihr in dem benannten Zeitraum zuerst befasst war.
7. Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO) sind von der Kammer, die den Vorprozess geführt hat, unter Anrechnung auf den Turnus zu übernehmen bzw. an diese abzugeben. Dasselbe gilt bei Anfechtung eines das Verfahren beendenden Vergleichs.
8. Bei der Verteilung einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Kammer im Turnus übersprungen, deren Vorsitzende oder Vorsitzender in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für die Kammer, deren Vorsitzende oder Vorsitzender im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.
9. Bei der Verteilung eines Verfahrens, an dem die Firma Heinrich Kördel GmbH als Arbeitgeber beteiligt ist, wird die Kammer 4 im Turnus übersprungen.
10. Bei Anfechtung einer Betriebsratswahl bzw. Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl durch unterschiedliche Beteiligte in mehreren Verfahren sind die Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus mit dem zuerst anhängig gemachten Verfahren zu verbinden. Die abgebenden Kammern erhalten dafür im Turnus ein zusätzliches Verfahren.
11. Ist d. Vorsitzende einer Kammer in einer Angelegenheit als Güterichter/in tätig geworden, so wird dessen/deren Kammer bei der Verteilung von Verfahren gemäß V A 3a), an denen mindestens zwei der zuvor im Güterichterverfahren beteiligten Personen Partei sind, im Turnus übersprungen.

C. Verfahren vor dem/der Güterichter/in

1. Mit Wirkung ab 01. Juli 2013 können Güterichter/innen im Güterichterverfahren tätig werden (§ 54 Abs. 6 ArbGG).

2.

a)

Folgende Güterichter werden bestellt:

- (1) Frau Richterin am Arbeitsgericht Schmid,
- (2) Herr Richter am Arbeitsgericht Schulze.

b)

Werden Verfahren von den Vorsitzenden der Kammern 1 – 9 im Einvernehmen mit den Parteien/Beteiligten an eine/einen Güterichter/in verwiesen, erfolgt die Zuteilung in erster Linie entsprechend dem in mündlicher Verhandlung protokollierten oder schriftlich geäußerten übereinstimmenden Wunsch der Parteien/Verfahrensbeteiligten. In diesem Fall erfolgt die Zuteilung des Verfahrens ohne Anrechnung auf den Turnus nach C 2 a) + b). Im Übrigen werden die Verfahren einzeln im fortlaufenden Turnus auf die Güterichter/innen nach C) 2 a) verteilt, beginnend mit dem Güterichter (1). Den Güterichtern bleibt vorbehalten, aus Zweckmäßigkeitsgründen einvernehmlich eine andere Verteilung vorzunehmen.

c)

Eine Einigung der Parteien/Beteiligten auf oder eine Abgabe an den/die Vorsitzende/n der verweisenden Kammer als Güterichter/innen ist ausgeschlossen.

d)

Ist bei der Zuteilung die Zuständigkeit nach C 2 a) bis c) verkannt worden, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an den/die zuständige/n Güterichter/in abzugeben. Der/Die abgebende Güterichter/in übernimmt beim nächsten Turnus nach C 2 b) zwei zusätzliche Sachen, sofern bereits der Ausgleich nach C 4 erfolgt ist.

3. An die Güterichter/innen können ausschließlich beim Arbeitsgericht Kassel anhängige Verfahren übertragen werden. Vertretungsregelungen der Güterichter/innen untereinander bleiben einer Regelung der Güterichter/innen vorbehalten.
4. Ein an eine/n Güterichter/in verwiesenes Verfahren wird unmittelbar nach der Verweisung als drei Verfahren auf den entsprechenden Turnus der Kammer gemäß V) A 3 a) angerechnet, der der/die Güterichter/in vorsitzt. Für den Fall, dass in diesem Verfahren ein Fortsetzungstermin erforderlich wird, wird ein weiteres Verfahren auf den Turnus angerechnet. Werden mehrere Streitverfahren im Verbund verhandelt, so liegt ein Fortsetzungstermin in diesem Sinne erst vor, wenn die Anzahl der Sitzungen die Anzahl der im Verbund verhandelten Verfahren übersteigt.
5. Führt das Güterichterverfahren nicht zu einer rechtskräftigen Beendigung des streitigen Verfahrens, wird es an diejenige Kammer, die das Verfahren an den/die Güterichter/in verwiesen hat, ohne Anrechnung auf deren Turnus zurückgegeben.

D. Verfahren bei Verkennung der Zuständigkeit

1. Ist bei der Zuteilung die Zuständigkeit einer Kammer nach V. B Ziffer 1 verkannt worden, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Kammer abzugeben oder, wenn diese nicht bestimmt werden kann, erneut in die Verteilung zu geben. Hierzu wird das Verfahren am Tag nach der Abgabe wie ein Neueingang behandelt. Erfolgt z. B. die Abgabe am Montag, so wird dieses Verfahren zu den Eingängen des Diensttages gelegt und am Mittwoch verteilt. Für den Tag der Abgabe ist das Datum der richterlichen Abgabeverfügung maßgebend. Die abgebende Kammer übernimmt beim nächsten Turnus eine zusätzliche Sache. Nach der Antragstellung im Kammertermin bzw. nach dem 1. Kammertermin ist die Abgabe ausgeschlossen.
2. Ist bei der Zuteilung einer Sache die Zuständigkeit nach V. B Ziffer 2 bis 11 verkannt worden, ist dies durch einen Vermerk des Vorsitzenden festzustellen. Dieser Vermerk ist der Serviceeinheit zwecks turnusgemäßen Ausgleichs zuzuleiten. Die Sache ist dann gemeinsam mit den am Folgetag des Vermerks eingegangenen Sachen am nächsten Tag turnusmäßig zu verteilen. Die abgebende Kammer übernimmt beim nächsten Turnus eine zusätzliche Sache.
3. Ist ein Rechtsstreit schon einmal an eine andere Kammer abgegeben worden, ist eine weitere Abgabe oder Rückgabe ausgeschlossen. Eine Abgabe ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn in dem Rechtsstreit bereits eine mündliche Verhandlung vor der Kammer stattgefunden hat.

VI.

Dieser ab 01. Januar 2025 gültige Geschäftsverteilungsplan gilt nur für die ab dem 01. Januar 2025 anhängig werdenden Rechtsstreitigkeiten. Soweit am 01. Januar 2025 noch Rechtsstreitigkeiten (auch Mahnverfahren) aus der Vergangenheit anhängig sind, bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Kammer gemäß den bis zum 31.12.2024 geltenden Geschäftsverteilungsplänen bestehen, auch wenn die Akten zwischenzeitlich gemäß den Vorschriften der Aktenordnung weggelegt waren. Auch soweit in Rechtsstreitigkeiten, die bis 31. Dezember 2024 erledigt sind, richterliche Handlungen erforderlich werden (z. B. Streitwertfestsetzungsbeschlüsse), bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Kammer erhalten.

Kassel, den 06.12.2024